

# Satzungen des Vereines „Tennis Club Würnitz“

## § 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Titel "Tennis Club Würnitz", abgekürzt "TCW". Er ist ein unpolitischer Verein und nicht auf Gewinn gerichtet. Der Sitz des Vereines ist Johann Strauß-Gasse 14, 2112 Würnitz.

## § 2 Zweck des Vereines

Vereinszweck sind

- a) die Ausübung der Sportart Tennis als Gesundheitssport,
- b) die Pflege der Geselligkeit,
- c) der Betrieb der Einrichtungen und Anlagen sowie die Vorkehrung der organisatorischen Maßnahmen, die zur Erreichung der unter Punkt a) und b) angeführten Ziele dienen.

## § 3 Finanzierung des Vereins

- a) durch die jährlichen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt wird
- b) durch Sponsoren
- c) durch Einnahmen des selbstorganisierten Kantinenbetriebs
- d) Diverse Förderungen
- e) Durch Vereinsveranstaltungen und sportliche Feste

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des TCW sind all jene Personen, die den jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag - abhängig von der Mitgliedschaft- für die aktuelle Tennissaison entrichtet haben. Die Mitgliedschaft besteht bis inklusive der ersten ordentlichen Generalversammlung des Folgejahres. Mit der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages anerkennen die Mitglieder die aktuell gültigen Clubregeln vollinhaltlich und verpflichten sich diese auch einzuhalten.

- a) über den Beitritt entscheidet der Vorstand; er kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- b) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen, daselbst Anträge zu stellen, an den Arbeiten des Vereines teilzunehmen und seine Veröffentlichungen zu beziehen.
- b) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. LJ besitzt ein Wahlrecht. Ein Stimmrecht steht fördernden Mitgliedern nicht zu.
- c) In den Satzungen, die die Benutzung der Vereinsanlage und -einrichtungen regeln (§ 7), ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die der Ausübung des Tennissportes dienenden Anlagen und Einrichtungen vornehmlich den vollzahlenden Mitgliedern zur Verfügung stehen; innerhalb der

ordentlichen Mitglieder gilt bei der Benützung der Vereinsanlagen und -einrichtungen das Prioritätsprinzip.

- d) Mitglieder haben ihre Beiträge bzw. zugesagten Subventionen pünktlich zu bezahlen. Mitglieder sollen nach Möglichkeit, an den Sitzungen und Versammlungen des Vereins teilnehmen und sich für die Erreichung der Ziele des Vereins voll und ganz einsetzen.

## **§ 6 Ausscheiden aus dem Verein**

- a) Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied gegen vorangehende zweiwöchige Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes frei.
- b) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck schädigen oder welche länger als zwei Monate mit ihren Beiträgen bzw. Subventionen im Rückstand sind, aus dem Verein auszuschließen.
- c) Freiwillig austretende bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge bzw. Subventionen, soweit diese vom Verein nicht ausdrücklich als Vorauszahlungen in Empfang genommen worden sind.

## **§ 7 Benützung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins**

Die näheren Bestimmungen bzw. Voraussetzungen für die Benützung der Anlagen und Einrichtungen des Vereines sind einer Regelung durch den Vorstand vorbehalten (siehe Clubregeln für Mitglieder- auf der Vereinshomepage).

## **§ 8 Verwaltung des Vereines**

Die Verwaltung des Vereines wird besorgt durch a) den Vorstand, b) das Präsidium, c) die Generalversammlung, d) die Rechnungsprüfer, e) das Schiedsgericht

## **§ 9 Vorstand und Präsidium**

- a) Der Vorstand besteht höchstens aus 8 Personen, welche von der Generalversammlung aus den Mitgliedern auf 2 Jahre gewählt werden. Weniger als die Hälfte des Vorstandes angehörender Personen dürfen nur fördernde Mitglieder sein.
- b) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann und zwei Stellvertreter des Obmanns (das Präsidium). Mindestens zwei Personen, die dem Präsidium angehören, müssen vollzählende Vereinsmitglieder sein.

## **§ 10 Obliegenheiten des Vorstandes und des Präsidiums**

(1) Dem Vorstand obliegen:

- a) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- b) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- c) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- d) die Einberufung der Generalversammlungen,

e) die Festsetzung von Voraussetzungen bzw. die Herausgabe von Vorschriften betreffend die Benützung der Vereinsanlagen bzw. Vereinseinrichtungen,

f) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt. Er ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom Obmann und einem seiner Stellvertreter unterfertigt sein.

(3) Bei Dringlichkeit obliegt es dem Obmann und seinen beiden Stellvertretern (dem Präsidium) die Obliegenheiten des Vorstandes gegen nachträgliche Berichterstattung wahrzunehmen. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse einstimmig.

(4) Der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter beruft die Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz.

## **§ 11 Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal (tunlichst vor Beginn der Saison) statt und muß wenigstens 14 Tage früher den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden. Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Verein einzubringen. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. (§ 10)

(2) Der Generalversammlung sind vorbehalten:

a) die Wahl des Vorstandes,

b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

c) die Änderung der Statuten: kann nur mit 2/3 Mehrheit erfolgen,

d) die Wahl der Rechnungsprüfer,

e) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,

f) die Feststellung des Jahresvoranschlags,

g) die Auflösung des Vereines.

1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die notwendige Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen, findet fünf Minuten später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

2) Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. (Ausnahme: Punkt c). Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

3) Der Obmann, in seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter beruft die Generalversammlung ein und führt den Vorsitz.

4) Eine Einberufung einer Mitgliederversammlung kann auch von einem Zehntel der Mitglieder oder einem Rechnungsprüfer verlangt werden.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Die Prüfung der Vereinsgebarung erfolgt jährlich durch 2 Rechnungsprüfer. Diese werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 13 Administrator/Platzwart**

Zur Durchführung der vom Vorstand bzw. der Generalversammlung gefasster Beschlüsse, insbesondere zur laufenden Wahrnehmung der Vereinsinteressen hinsichtlich der Vereinsanlagen und -einrichtungen kann der Vorstand einen Administrator/Platzwart bestellen, erforderlichenfalls auch mehrere. Jeder Administrator ist befugt, die von ihm ehrenamtlich verwalteten Anlagen unentgeltlich zu benützen, soweit dies ohne Minderung des Vereinsvermögens sowie ohne Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes erfolgt; er ist dem Verein für seine Handlungen bzw. Unterlassungen voll verantwortlich und nimmt an allen seine Tätigkeit für den Verein berührenden Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung, sofern er diesen Organen nicht angehört, mit beratender Stimme, teil.

### **§ 14 Schiedsgericht**

Alle aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Hierzu wählt jeder der streitenden Teile einen Schiedsrichter. Wird diese Wahl nicht binnen 2 Wochen durchgeführt, geht die Befugnis zur Bestellung des Schiedsrichters auf den ältesten Würnitzer Gemeinderat über, der nicht Streitpartei ist und diese Befugnis binnen einer Woche wahrnimmt. Die von den Streitparteien bzw. für diese bestellten Schiedsrichter wählen dann eine weitere Person als Obmann des Schiedsgerichtes. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so entscheidet das Los zwischen den Vorgeschlagenen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes, die mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen wird, ist unanfechtbar. Die Parteien sind vom Rechtsspruch zu verständigen.

### **§ 15 Allgemeine Wahlverfahrensvorschrift**

Unbeschadet der zeitlichen Funktionsdauerbeschränkung endet jedes Mandat mit der ordnungsgemäßen Wahl des Nachfolgers.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, sobald die Auflösung mit 3/4-Mehrheit in einer eigens dazu bestimmten Generalversammlung beschlossen wird, die über die Aufteilung des Vereinsvermögens im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins entscheidet. Mangels einer anderen Entscheidung fällt das Vereinsvermögen der Katastralgemeinde 2112 Würnitz (Marktgemeinde Harmannsdorf) zu.